

CH_VB 81.541 vom 19. März 1982

Bundesverwaltung, 1982-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.541

FR: CH_VB 81.541 du 19 mars 1982

IT: CH_VB 81.541 del 19 marzo 1982

Erwägungen

E. 19

mars 1982 c. L'importance approximative du revenu et de la fortune soustraits à l'impôt, ainsi que les pertes qui en résultent pour la Confédération, les cantons et les communes; d. L'effectif du personnel de l'Administration fédérale des contributions (examen des points suivants: recrutement, formation, classification, rémunération); e. La pratique actuelle en matière de contrôle fiscal dans les entreprises; l'importance des organes de contrôle, la périodicité des contrôles, les points faibles de l'examen de la comptabilité; f. L'importance, le degré d'utilisation et l'efficacité des organes spéciaux de contrôle fiscal compte tenu de la loi fédérale renforçant les mesures contre la fraude fiscale (du 9 juin 1977); dans quelle proportion ces organes peuvent satisfaire aux demandes des cantons en matière de contrôle des contribuables; g. Les mesures que le Conseil fédéral prévoit dans le domaine relevant de sa compétence, en vue de mieux contrôler les taxations fiscales et d'éliminer les points faibles dans la lutte contre la fraude fiscale, ainsi que la date à laquelle la réalisation de ce programme est envisagée. 2. Les propositions doivent suggérer les moyens d'éliminer les points faibles dans la lutte contre la fraude fiscale sur le plan législatif. 3. Le rapport et les propositions seront publiés dans la Feuille fédérale. Sprecher - Porte-parole: Schmid

Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Ablehnung der beiden Mehrwertsteuervorlagen hat gezeigt, dass der Widerstand gegen eine zusätzliche steuerliche Belastung des Konsums weit verbreitet ist. Mit Ausgabenkürzungen allein lässt sich indessen der nach wie vor stark defizitäre Bundeshaushalt nicht sanieren. Eine konsequentere Durchsetzung des geltenden Steuerrechtes drängt sich daher auf. Seit dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Motion Eggenberger betreffend wirksamere Bekämpfung der Steuerdefraudation sind nahezu 20 Jahre verflossen. Da der Kampf gegen die Steuerhinterziehung eine Daueraufgabe jeder Steuerbehörde ist, liegt ein umfassender Bericht des Bundesrates über die seitherigen Fortschritte, aber auch über die noch ungelösten Probleme auf diesem Gebiet im öffentlichen Interesse. Wir erwarten zudem Aufschluss über die Massnahmen, die der Bundesrat in seinem eigenen Kompetenzbereich zur Verbesserung des Kampfes gegen die Steuerhinterziehung treffen will. Eine wirksamere Bekämpfung der Steuerhinterziehung erfordert ferner eine entsprechende Anpassung der Gesetzgebung. Es ist Aufgabe des Bundesrates, der Bundesversammlung geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Denkbare Möglichkeiten sind etwa: 1. die Einführung von vereidigten Buchsachverständigen (vgl. 2. Abschnitt, I, B, 3, c, Seite 27 des Berichtes des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Motion Eggenberger betreffend wirksamere Bekämpfung der Steuerdefraudation vom 25. Mai 1962); 2. die Ausdehnung der Verrechnungssteuerpflicht auf Gewinnausschüttungen schweizerischer Betriebsstätten ausländischer Unternehmungen an ihre Hauptsitze; 3. die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Inventaraufnahme nach dem Tode eines Steuerpflichtigen in Bund und Kantonen; 4. zivilrechtliche Massnahmen zur Bekämpfung der Steuer-

hinterziehung (vgl. 2. Abschnitt, 1, B, 3, d, Seite 28 des erwähnten Berichtes des Bundesrates vom 25. Mai 1962); 5. die Befugnis der Steuerveranlagungsbehörden, von Vermögensverwaltern, Treuhändern, Pfandgläubigern, Beauftragten und anderen Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen im Besitze oder in Verwaltung haben oder hatten, Bescheinigungen über diese Vermögen und seine Erträge zu verlangen. Das Finanzdepartement könnte die Ausarbeitung von Vorschlägen nötigenfalls einer Expertenkommission übertragen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Gemäss Artikel 29 des Règlementes des Nationalrates vom 4. Oktober 1974 (SR 171.13) wird der Bundesrat durch eine Motion beauftragt, «in bestimmter Richtung einen Gesetz- oder Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Die Erstattung eines Berichtes allein ist keine Massnahme im Sinne dieser Bestimmung.» Aus den Materialien zu dieser Reglementsbestimmung geht hervor, dass eine Motion den Bundesrat zum Einbringen einer bestimmten gesetzlichen Vorlage oder zu einer in seiner Kompetenz liegenden Massnahme verpflichtet; eine gewisse Freiheit und die Möglichkeit zu weiteren Abklärungen hat er nur noch hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Vorlage oder Massnahme (vgl. «Amtliches Bulletin des Nationalrates», 26. September 1973, S. 1204). Mit der vorliegenden Motion wird zur Hauptsache ein Bericht verlangt, welcher die in den letzten 20 Jahren zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung getroffenen Massnahmen sowie die diesbezüglichen praktischen Schwierigkeiten schildern soll. Zudem sollen Vorschläge zur Behebung von Schwachstellen in der Bekämpfung der Steuerhinterziehung im gesetzgeberischen Bereich gemacht werden, wobei in der Begründung der Motion einige «denkbare Möglichkeiten», die nötigenfalls durch eine Expertenkommission geprüft werden sollten, aufgezählt werden. Der Bundesrat ist gerne bereit, den sich aus diesem Vorstoss ergebenden Auftrag anzunehmen und somit im Bereich der Bekämpfung der Steuerhinterziehung eine aktuelle Standortbestimmung zu machen. Da den gemachten Vorschlägen die erforderliche Bestimmtheit fehlt, möchte er jedoch den Vorstoss nicht in der zwingenden Form der Motion, sondern in der Form eines Postulates annehmen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 81.600 Motion Carobbio Missbräuche im Mietwesen. Anwendung der Verordnung Abus dans le secteur locatif. Application de l'ordonnance Wortlaut der Motion vom 16. Dezember 1981 Die Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 10. Juli 1972 zum Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 30. Juni 1972 bestimmt in Artikel 4 Buchstabe b, dass die im Bundesbeschluss vorgesehenen Massnahmen auf die «mit Hilfe des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde erstellten Wohnungen, soweit deren Mietzinsgestaltung der Kontrolle durch die Behörden unterstellt ist», keine Anwendung finden. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass die Mieter von Wohnungen, die mit öffentlicher Hilfe erstellt worden sind, ihre Rechte bei Mietzins-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion der sozialdemokratischen Fraktion Steuerhinterziehung. Bekämpfung Motion du groupe socialiste Lutte contre la fraude fiscale In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance

Seduta Geschäftsnummer 81.541 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.03.1982 -
08:00 Date Data Seite 529-530 Page Pagina Ref. No

E. 20

010 348 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.